

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Behlendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Behlendorf vom 30.08.2005 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Gemeinde Behlendorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder verfügen kann.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Nebenwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gem. Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiete, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurde, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet.
Da dieser Preisindex ab dem 01. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab dem Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand des Oktobers 1998 mit 4,43 festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschriften des § 9 des Bewertungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
 - a) eingeschränkte Verfügbarkeit,
d. h. von bis zu drei Monaten: 25 v.H.,
 - b) mittlere Verfügbarkeit
d. h. von bis zu sechs Monaten: 50 v.H.,
 - c) volle/nahezu volle Verfügbarkeit
d. h. von mehr als sechs Monaten: 100 v.H.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v.H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf

des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer / einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, soweit nicht eingeschränkte oder mittlere Verfügbarkeit durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Bei eingeschränkter oder mittlerer Verfügbarkeit erhebt die Gemeinde auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung in Höhe des für das Jahr festgesetzten Jahressteuerbetrages. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die zu entrichtende Steuer bzw. die Vorauszahlung wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Behlendorf, vertreten durch das Amt Berkenthin innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat bei ganzjähriger bzw. voller / nahezu voller Verfügbarkeit vor Beginn oder Änderung der Steuerpflicht und bei mittlerer und eingeschränkter Verfügbarkeit jedes Jahr bis zum 31.01. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (3) Die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Eigentümer, Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Gemeinde Behlendorf, vertreten durch das Amt Berkenthin auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und des Steuergegenstandes, zur Berechnung und Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung sowie der Steueraufsicht und Prüfung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz LDSG durch das Amt Berkenthin – Steuerabteilung- zulässig.

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Alter und Familienstatus des/der Steuerpflichtigen sowie weiterer Personen, die die Wohnung innehaben
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten und zwar durch Mitteilung, Übermittlung oder Auswertung von
 - 1. Einwohnermeldeämter
 - 2. Bauaufsichtsbehörde
 - 3. Ordnungsamt
 - 4. Finanzamt
 - 5. Grundbuchamt
 - 6. Katasteramt
 - 7. Bundeszentralregister
 - 8. Kraftfahrtbundesamt

Soweit zur Veranlagung und zu Angaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG- vom 09.02.2000).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - 2. die Gemeinde Behlendorf pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt
 und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetzes.

- (4) Nach § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach §18 Abs. 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§10
Inkrafttreten**

Gemeinde Behlendorf
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Behlendorf.